

INFORMATIVES RICHTLINIEN-MEMORANDUM DES VEREINES

1 – MITGLIEDSCHAFT oder ART DES EINTRITTS ZUM VEREIN

Die Mitgliedschaft und den Beitritt zum Verein LIPA kann jede volljährige Person beantragen (ab 18 Jahren), unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Glaubensbekenntnis. Dabei wird nicht berücksichtigt, ob die Person sich im Wohnsitzstaat auf legale Weise aufhält. Es gibt keine Altersbegrenzung. Unter Kindern werden Personen bis 21 Jahren verstanden. Für alle neuen Mitglieder des Vereines «LIPA» ist vorgesehen, dass sie – nachdem sie das informative Memorandum sorgfältig durchgelesen haben – das Formular für den Beitritt zum Verein ausfüllen, unterschreiben und mit der Einzahlung und erforderlichen Unterlagen zuschicken.

2 – REGISTRIERUNG UND EINZAHLUNG

Keine Registrierung findet ohne Einzahlung statt. Der Mitgliedsbeitrag wird bei der Einschreibung einbezahlt. Die erste Eintragung der Mitgliedschaft wird zu dem Preis vorgenommen, der seitens des Vereines « LIPA » für das laufende Jahr festgelegt wurde. Die Zahlung für die Eintragung der Mitgliedschaft findet nur ein Mal statt und ist unabhängig von dem Paket, das Sie gewählt haben, von dem Staat in dem Sie sich aufhalten und ob Sie dem Verein selbstständig, als Paar oder familiär beitreten. Das Datum der Registrierung wird ab dem Tag eingetragen, an dem die Einzahlung auf dem Konto des Vereines verzeichnet wurde. Danach findet eine automatische Erneuerung des Jahresbetrags statt, außer wenn das jeweilige Mitglied den Vertrag 2 Monate vor der jährlichen Erneuerung kündigt. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über jede entstandene Veränderung zu benachrichtigen, und zwar mindestens 30 Tagen ab Entstehung der eingetretenen Veränderung (Adressänderung, Änderung des Familienstandes, Ehescheidung, Geburt usw.). Jedes neue Mitglied des Vereines « LIPA » hat das Formular für den Beitritt zum Verein – nachdem das Mitglied das informative Memorandum sorgfältig durchgelesen hat – auszufüllen, zu unterzeichnen und dieses Formular für den Beitritt zum Verein, mit Einzahlung und den erforderlichen Unterlagen, zurückzuschicken.

3 – MITTEILUNG ÜBER TODESFALL

Die Mitteilung über den Todesfall unseres Mitgliedes hat an den Verein « LIPA » so bald wie möglich zu erfolgen. Der Verein übernimmt alle Organisation in Bezug auf Repatriation und Bestattung seines Mitgliedes über unsere Bestattungspartner. Der Verein « LIPA » wird von jeglicher Verantwortung befreit und trägt keine Kosten, wenn die Familie ein Bestattungsunternehmen, das über unsere Akkreditierung nicht verfügt, eigeninitiativ bzw. ohne unserem Einverständnis engagiert. Der Verein « LIPA » wird mit einer Vollmacht für den Todesfall verfügen, mit welcher sie die Bestattung ihres Mitgliedes organisieren wird, und zwar in Absprache mit der Familie.

4 – GARANTIE UND ANWENDUNG

Auszahlung der Garantie:

die Bestattungsdienstleistungen sind nach realen Bestattungskosten ausbezahlt, bis zum Limit der vertraglich vorgesehenen Summe:

- natürlichen oder juristischen Personen, welche die Bestattungskosten unterstützt haben,
- oder dem akkreditierten Bestattungsunternehmen, das die Bestattungsdienstleistungen getätigt hat. Für jedes Dossier sind die folgenden Unterlagen dem Verein «LIPA» zuzuschicken:
- Todesschein bzw. Todesbestätigung
- Faktur der Bestattungsdienstleistungen

Garantie:

die Unterstützung für die Bestattungskosten, gemäß ausgewählter Garantie, beträgt obligatorisch zwischen 500 € und 7 000 €, in Abhängigkeit von dem Land der Repatriation und dem Bestattungsland. Im Hinblick auf die Bestattungsgarantie, gelten als Kosten für die Bestattung: Prozeduren und administrative Formalitäten, Kosten für den Sarg und die komplette begleitende Ausstattung, Pflege des Verstorbenen, Beförderung des Verstorbenen im In- und Ausland, Kosten für Kapelle und Kühlraum, Kosten für das Ausheben der Grabstätte und die Beerdigung sowie Kosten für alle sonstigen Dienstleistungen, die seitens des Bestattungsunternehmens angeboten werden.

Alle Bestattungsgarantien, die seitens der befugten Partner angeboten sind, müssen genau angegeben bzw. geschätzt und danach unterzeichnet werden seitens des Partners und unseres Mitgliedes, wonach sie dem Verein « LIPA » zur Beglaubigung übermittelt werden.

5 – ERWERB VON RECHTEN UND NICHT GEWÄHRLEISTETE UNGLÜCKSFÄLLE

Für jedes neue Mitglied tritt die Bestattungsgarantie 190 Tage nach der Registrierung in Kraft. Sollte es innerhalb von 190 Tagen nach dem Beitritt zum Verein zu einem Todesfall kommen, so wird die Einschreibungsgebühr nicht zurückerstattet für Mitglieder in einem Alter bis 65 Jahren. Für alle anderen Mitglieder wird die Einschreibungsgebühr, vermindert um die Vereinskosten, zurückerstattet, d. h. 58 € für West und 38 € für das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien (EX YU). Die folgenden Fälle werden mit der Bestattungsgarantie nicht gewährleistet: Tod unseres Mitgliedes vor Erwerb der Rechte und vor Ablauf der Frist von 190 Tagen, außer in Fällen eines Verkehrs- oder Arbeitsunfalls sowie einer unvorhersehbaren Todesursache (Herzinfarkt und Schlaganfall usw.), die seit dem ersten Tag gewährleistet sind.

Bei Selbstmord eines Mitgliedes ist die Bestattungsgarantie erst nach 3 Jahren ab dem Beitritt zum Verein gewährleistet

Unglücksfälle, innerhalb welchen Mitglieder mitwirken und dabei keine Genehmigung für keines von den im Unglücksfall beteiligten Fahrzeugen besitzt, sind nicht gewährleistet.

Im Kriegsfall

Im Falle von Anschlägen oder Attentatsversuchen, außer wenn unser Mitglied keine aktive Rolle ausübte.

Bei Ausbruch einer nationalen oder internationalen Epidemie werden Garantien nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereines « LIPA » unterstützt.

Wenn ein Mitglied mehr als 30 Tage lang auf einer Dienstreise war und dabei den Verein nicht benachrichtigte

Der Verein übernimmt keine Kosten, wenn die Familie ein Bestattungsunternehmen eigeninitiativ ein nicht akkreditiertes Bestattungsunternehmen engagiert, ohne vorher dafür eine Genehmigung zu bekommen.

Bei falsch erteilten Daten bei der Einschreibung oder falschen Daten im Todesfall.

6 – MITGLIEDSBETRÄGE

Jährliche Mitgliedsbeiträge werden im Voraus bezahlt, und zwar bei der Einschreibung oder jährlichen Erneuerung, die seitens des Vereines « LIPA » für das laufende Jahr festgelegt ist.

Jährliche Termine werden von dem Datum der Einschreibung an, bis zum Datum des Jahrestags gerechnet.

Einen Monat vor Eintritt des Jahrestags, wird jedes Mitglied darüber benachrichtigt werden, und zwar zu Zwecken der Erneuerung der Garantie. Mitgliedsbeiträge können jedes Jahr aufgewertet werden.

Unser Verein kann nicht verantwortlich gemacht werden für verlorene Post (Schecks oder Zahlscheine):

Nicht verrechnete Mitgliedschaften:

im Falle eines Vorfalls bei der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und bei Abwesenheiten länger als 15 Tagen, wird der Verein « LIPA » das jeweilige Mitglied ausschreiben, falls auch 40 Tage nach dem Zuschicken einer schriftlichen Mahnung keine Ergebnisse erzielt werden.

7 – ABMELDUNG VON MITGLIEDERN UND VERTRAGSKÜNDIGUNG

Im Falle eines Austrittes aus der Mitgliedschaft nach 30 Tagen ab dem Datum des Beitritts zum Verein, wird ein Entgelt in Höhe von 20€ einbehalten, als Kosten für die Bearbeitung der Dokumentation. Bei einem Austritt aus dem Verein nach der 30-tägigen Frist, werden der Mitgliedsbeitrag sowie die Einschreibungsgebühr gänzlich behalten. Ein Austritt aus der Mitgliedschaft hat in schriftlicher Form stattzufinden, und zwar 30 Tage vor dem Jahrestag der Registrierung, ohne dabei den Austrittsgrund nennen zu müssen.

Ein Austritt aus der Mitgliedschaft berechtigt das jeweilige Mitglied keineswegs, dem Verein ohne Bezahlung der Einschreibungsgebühr wieder beizutreten.